

**Richtlinie der Sächsischen Landesapothekerkammer
zum Erwerb des Fortbildungszertifikats für Apothekerinnen und Apotheker
(RL FB)**

Vom 20. November 2009
in der Fassung der Änderungssatzung vom 13. November 2012

Die Kammerversammlung der Sächsischen Landesapothekerkammer hat am 4. November 2009 aufgrund von § 5 Abs. 1 Nr. 4, § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und § 16 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438, 441) folgende Richtlinie der Sächsischen Landesapothekerkammer zum Erwerb des Fortbildungszertifikats für Apothekerinnen und Apotheker vom 20. November 2009 (Informationsblatt SLAK 5/2009 S. XVIII), zuletzt geändert am 13. November 2012 (Pharm. Ztg. 157 (2012) Nr. 51 S. 90) beschlossen:

Präambel

¹Apothekerinnen und Apotheker sind zur Fortbildung verpflichtet. ²Die Fortbildung trägt dazu bei, die fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten des Apothekers auf hohem Niveau zu sichern und zu erweitern. ³Sie dient damit der ständigen Verbesserung apothekerlichen Handelns und ist ein Instrument zur Qualitätssicherung der Patientenversorgung.

⁴Fortbildungen im Sinne dieser Richtlinie zielen darauf, dem Kammermitglied die für seine Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erhalten und zu entwickeln (Anpassungsfortbildung) sowie auch in speziellen pharmazeutischen Gebieten zu vertiefen (Vertiefungsfortbildung).

⁵Soweit in dieser Richtlinie zur Bezeichnung der betreffenden Person generisch die weibliche oder die männliche Form verwendet wird, gilt die Regelung jeweils auch für das andere Geschlecht.

§ 1

Zweckbestimmung

Die Richtlinie dient der Förderung der Fortbildung und bietet den Kammermitgliedern die Möglichkeit, ihre Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen durch das Fortbildungszertifikat zu dokumentieren.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Das Fortbildungszertifikat ist ein Nachweis, dass sich das Kammermitglied nach der Berufsordnung der Sächsischen Landesapothekerkammer fortgebildet hat.

(2) ¹Fortbildung im Sinne dieser Richtlinie umfasst Maßnahmen, die inhaltlich auf pharmazeutische Themen ausgerichtet sind bzw. einen pharmazeutischen Sachbezug besitzen (berufsbezogene wissenschaftliche sowie betriebswirtschaftliche Themen, Informationen zu apothekenüblichen Waren und Dienstleistungen). ²Sie dient der Sicherung und Erweiterung der notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten. ³Sie muss unabhängig von kommerziellen oder werbenden Interessen Dritter sein und darf durch die Annahme von Beiträgen Dritter (Sponsoring) nur in angemessenem Umfang finanziell unterstützt werden. ⁴Die Beziehungen zum Sponsor sind offen zu legen.

(3) Fortbildungsveranstalter sind Anbieter der Fortbildungsmaßnahmen der Kategorie 1 bis 3 und 7 der Anlage zu § 2, die eine Akkreditierung nach Abs. 4 anstreben.

(4) ¹Akkreditierung ist die Bestätigung, dass die von einem Fortbildungsveranstalter angebotene Fortbildungsmaßnahme geeignet ist, zur Sicherung und Erweiterung der notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten beizutragen. ²Die Fortbildungsmaßnahme wird mit Fortbildungspunkten bewertet.

(5) Lernerfolgskontrolle ist die mündliche oder schriftliche Überprüfung, ob das Kammermitglied ausgewählte Fragen, die Gegenstand der Fortbildungsmaßnahme waren, im Wesentlichen richtig beantwortet werden kann.

(6) ¹Fortbildungspunkt ist die Maßeinheit, mit der zum Ausdruck gebracht wird, inwieweit die anerkannte Fortbildungsmaßnahme geeignet ist, zur Sicherung und Erweiterung der notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten beizutragen. ²Er entspricht in der Regel der Dauer von 45 Minuten (= eine Fortbildungseinheit). ³Der Bewertungsmodus für die einzelnen Fortbildungsmaßnahmen ergibt sich aus der Anlage zu § 2. ⁴Fortbildungspunkte können auch für Weiterbildungsveranstaltungen vergeben werden.

§ 3

Anerkennung der Fortbildungsmaßnahmen

(1) ¹Für Fortbildungsmaßnahmen gemäß der Anlage zu § 2 in den Kategorien 1 bis 3 sowie 7 erteilt die Sächsische Landesapothekerkammer dem Veranstalter der Fortbildungsmaßnahme auf Antrag eine mit der Anzahl der Fortbildungspunkte verbundene Anerkennung. ²Der Antrag ist spätestens acht Wochen vor der Durchführung der Fortbildungsmaßnahme zu stellen. ³Dem Antrag ist ein Programm mit detailliertem Zeitplan unter Benennung und Angabe der Qualifikation der Seminarleitung, Moderatoren und Vortragenden sowie eine Erklärung beizufügen, dass eine Teilnehmerliste geführt und diese der Sächsischen Landesapothekerkammer nach der Veranstaltung zur Verfügung gestellt wird. ⁴Der Antrag ist grundsätzlich gebührenpflichtig. ⁵Darüber hinaus behält sich die Sächsische Landesapothekerkammer vor, weitere Unterlagen bzw. Einblick in die Inhalte der Fortbildung zu fordern.

(2) Die Akkreditierung orientiert sich an den „Leitsätzen zur apothekerlichen Fortbildung – Empfehlungen der Bundesapothekerkammer“ in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Beantragt der Veranstalter der Fortbildungsmaßnahme, dass sich die Anerkennung auch auf eine Lernerfolgskontrolle gemäß Anlage zu § 2 Nr. 7 erstrecken soll, hat er sich zu verpflichten, der Sächsischen Landesapothekerkammer im Einzelfall auf Verlangen das Ergebnis der Lernerfolgskontrolle offen zu legen.

§ 4

Erteilung des Fortbildungszertifikats

(1) ¹Das Mitglied erhält auf Antrag ein Fortbildungszertifikat, wenn es nach den Vorgaben in der Anlage zu § 2 nachweist, innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung mindestens 150 Fortbildungspunkte nach § 2 Abs. 6 erworben zu haben. ²Von diesen müssen mindestens 120 Fortbildungspunkte durch Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen aus mindestens zwei der Kategorien 1 bis 7 gemäß der Anlage zu § 2 nachgewiesen werden. ³Das Zertifikat hat eine Gültigkeit von drei Jahren. ⁴Das Mitglied kann unter diesen Voraussetzungen die Erteilung eines Fortbildungszertifikats erneut beantragen. ⁵Eine Unterbrechung der zertifizierten Fortbildung ist aus wichtigem Grund bis zu einem Jahr zulässig, wenn sie zuvor der Sächsischen Landesapothekerkammer mitgeteilt wird.

(2) ¹Hat das Mitglied bei anderen Kammern sowie bei berufsständischen Organisationen anerkannte Fortbildungen absolviert, können diese grundsätzlich auf das Fortbildungszertifikat angerechnet werden. ²Die Entscheidung über die Anerkennung trifft der Fortbildungsausschuss.

§ 5

Einheitliche Stelle und Verwaltungsverfahren

(1) Das Verwaltungsverfahren zur Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen nach § 3 kann auch über den Einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 446) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, abgewickelt werden.

(2) In Verfahren nach Absatz 1 richtet sich die Anerkennung der Zeugnisse, Bescheinigungen und sonstigen Dokumente eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach Artikel 5 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36), sofern das Sächsische Heilberufekammergesetz keine entgegenstehenden Regelungen auf Grundlage der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen enthält.

(3) In Verfahren nach Absatz 1 richtet sich die Bereitstellung von Informationen durch die Sächsische Landesapothekerkammer nach Artikel 7 Abs. 2 bis 4 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36).

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Richtlinie der Sächsischen Landesapothekerkammer zum Erwerb des Fortbildungszertifikats für Apothekerinnen und Apotheker tritt am 28. Dezember 2009 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Sächsischen Landesapothekerkammer für die zertifizierte Fortbildung (RL zertFB) vom 9. Dezember 2002 (Informationsblatt SLAK 5/2002 S. LXI), zuletzt geändert am 9. Dezember 2003 (Informationsblatt SLAK 6/2003 S. XXIII) außer Kraft.

Dresden, den 4. November 2009

Friedemann Schmidt
Präsident der Sächsischen Landesapothekerkammer

Die vorstehende Richtlinie der Sächsischen Landesapothekerkammer zum Erwerb des Fortbildungszertifikats für Apothekerinnen und Apotheker wird hiermit rechtsaufsichtlich bestätigt.

Aktenzeichen: 21-5415.62/18

Dresden, den 11. November 2009

Jürgen Hommel
Referatsleiter des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz

Die vorstehende Richtlinie der Sächsischen Landesapothekerkammer zum Erwerb des Fortbildungszertifikats für Apothekerinnen und Apotheker wird hiermit ausgefertigt und im Informationsblatt der Sächsischen Landesapothekerkammer und in der Pharmazeutischen Zeitung bekannt gemacht.

Dresden, den 20. November 2009

Friedemann Schmidt
Präsident der Sächsischen Landesapothekerkammer

Anlage zu § 2
der Richtlinie der Sächsischen Landesapothekerkammer
zum Erwerb des Fortbildungszertifikats für Apothekerinnen und Apotheker
vom 20. November 2009
in der Fassung der Änderungssatzung vom 13. November 2012

Fortbildungspunkte werden nach folgender Maßgabe vergeben:

Kategorien der Fortbildungen	Punktbewertung	Nachweis der Fortbildung
1. a) Teilnahme an Seminaren, Workshops, Praktika, wissenschaftlichen Exkursionen (mit aktiver Beteiligung der Teilnehmer) b) Pharmazeutische Qualitätszirkel und Arzt-Apotheker-Gesprächskreise	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungseinheit, maximal 8 Fortbildungspunkte pro Tag	Teilnahmebescheinigung des Fortbildungsveranstalters
2. Teilnahme an Kongressen (national oder international)	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungseinheit, maximal 8 Fortbildungspunkte pro Tag	Teilnahmebescheinigung des Fortbildungsveranstalters
3. Besuch von Vorträgen einschließlich Diskussion	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungseinheit, maximal 8 Fortbildungspunkte pro Tag	Teilnahmebescheinigung des Fortbildungsveranstalters
4. a) Vorträge bzw. Seminare über eigene wissenschaftliche Erkenntnisse oder nach Literaturstudium vor pharmazeutisch/medizinischem Personal	4 Fortbildungspunkte pro Fortbildungseinheit, maximal 30 Fortbildungspunkte pro Jahr	Bescheinigung des Fortbildungsveranstalters
b) Nebenberufliche Lehrtätigkeit in einem Ausbildungsinstitut	1 Fortbildungspunkt pro Unterrichtseinheit, maximal 20 Fortbildungspunkte pro Jahr	Bescheinigung des Ausbildungsinstituts
c) Fachliche Moderation	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungseinheit	Bescheinigung des Fortbildungsveranstalters
5. Autorenschaft		
a) schriftliche Berichte unter Berücksichtigung des Standes der pharmazeutischen Wissenschaften, die in einem Fachverlag oder in einer pharmazeutischen oder medizinischen Fachzeitschrift veröffentlicht werden	ab einer Druckseite 3 Fortbildungspunkte pro Beitrag, ab zehn Druckseiten 6 Fortbildungspunkte pro Beitrag; Buchbeiträge pauschal 15 Fortbildungspunkte, als alleiniger Buchautor pauschal 25 Punkte;	Fotokopie der Veröffentlichung Fotokopie des Buchumschlags und Inhaltsverzeichnis
b) Posterpräsentation zu wissenschaftlichen Veranstaltungen	4 Fortbildungspunkte pro Poster maximal 30 Fortbildungspunkte pro Jahr	Bescheinigung des Fortbildungsveranstalters

6. Hospitationen in Kombination mit anerkannten Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien 1 bis 3 (Anwesenheit bei der Durchführung pharmazeutischer Tätigkeiten in Industrie, Krankenhaus etc. oder bei der ärztlichen Untersuchung und bei der Behandlung von Patienten)	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungseinheit, maximal 8 Fortbildungspunkte pro Tag	Bescheinigung des Fortbildenden
7. Fortbildung mit Lernerfolgskontrolle a) Bearbeiten von internetbasierten Lektionen b) Fortbildung mit Multiple-Choice-Test	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungseinheit 1 zusätzlicher Fortbildungspunkt pro Tag	Bescheinigung des Fortbildungsveranstalters oder Herausgebers
8. Innerbetriebliche Fortbildung (soweit nicht akkreditiert)	insgesamt 10 Fortbildungspunkte pro Jahr in den Kategorien 8, 9 und 10	ohne Nachweis
9. Selbststudium (z. B. Printmedien, CD-ROM, Video)	insgesamt 10 Fortbildungspunkte pro Jahr in den Kategorien 8, 9 und 10	ohne Nachweis
10. populärwissenschaftliche Vorträge/Patientenschulungen/Schulungen von Pflegepersonal	insgesamt 10 Fortbildungspunkte pro Jahr in den Kategorien 8, 9 und 10	ohne Nachweis